



Ist ein erwachsenes Kind verpflichtet, zur Finanzierung des Unterhaltsbedarfs seiner pflegebedürftigen Eltern einen Kredit aufzunehmen und Grundbesitz zu belasten?

I. Sachverhalt

Die heute 66 Jahre alte Beschwerdeführerin ist seit dem 15. Lebensjahr zuletzt teilpflichtig berufstätig gewesen und seit 1996 arbeitslos. Zuletzt hatte Sie Erwerbseinkommen in Höhe von ca. 1100,00 DM netto. Sie ist verheiratet. Ihr Ehemann war technischer Zeichner und ist seit 1995 früh Rentner.

Die Beschwerdeführerin lebt seit 1994 von ihrem Ehemann getrennt. Gemeinsam mit ihm ist sie Eigentümerin eines aus vier Wohnungen bestehenden Miethauses. Eine dieser Wohnungen bewohnt sie selbst, die anderen sind vermietet. Im hier fraglichen Zeitraum von 1991 bis 1995 überstiegen die Kosten der Finanzierung der Immobilie deutlich die aus der Immobilie resultierenden Einnahmen. Die Beschwerdeführerin hat drei weitere Schwestern, die alle vermögens- und einkommenslos sind.

Die Mutter der Beschwerdeführerin lebt von 1991 bis zu ihrem Tod im Jahr 1995 in einem Alten- und Pflegeheim. Ihre Rente deckte die monatlichen Pflegekosten von ca. 3.400,00 DM pro Monat nur zu einem geringen Teil. Es entstand ein monatlicher Fehlbedarf von ca. 2.700 DM, den die Stadt Bochum als Trägerin der Sozialhilfe übernahm und gegenüber der Beschwerdeführerin einklagte.

Während des Verfahrens verstarb die Mutter der Beschwerdeführerin im Jahr 1995. Bis dahin waren Pflegekosten in Höhe von ca. 123.000 DM aufgelaufen, für die die Stadt Bochum die Beschwerdeführerin in Anspruch nahm.

Das Landgericht Duisburg - als das nach den damaligen Instanzenzug zuständige Gericht - stellte eine Zahlungsverpflichtung der Beschwerdeführerin in Höhe von 123.206 DM fest und verurteilte sie zur Annahme eines Angebotes der Stadt auf ein zinsloses Darlehen, dessen Rückzahlung drei Monate nach ihrem Tod fällig wird. Gleichzeitig verurteilte es die Beschwerdeführerin zur Sicherung dieses Darlehens eine Hypothek auf dem im gemeinsamen Eigentum der Beschwerdeführerin und ihres Ehemannes stehenden Grundstückes zu bestellen.

II. zur Verfassungsbeschwerde

Mit der Beschwerde zum BVerfG rügt die Beschwerdeführerin die Verletzung ihrer Grundrechte aus Art. 2 I und Art. 14 I GG.

Die Feststellung des LG Duisburg, die Beschwerdeführerin sei zu einer **Zahlung** an die Stadt Bochum in Höhe von **123.306 DM** verpflichtet und ihre **Verurteilung** zur Annahme des Angebotes der Stadt Bochum auf **Abschluss eines zinslosen Darlehens**

verletzt die Beschwerdeführerin unabhängig davon, dass eine lebenszeitige Inanspruchnahme aus dem Darlehen nicht droht, in ihrer **allgemeinen Handlungsfreiheit**.

Die Eintragung eines Grundpfandrechtes zur Absicherung dieses Darlehens verletzt die Beschwerdeführerin in ihrem **Eigentumsrecht**.

Einschränkungen dieser Grundrechte ergeben sich insoweit, als durch das Darlehen eine Forderung begründet wird, die zwar mangels Fälligkeit nicht beigetrieben werden kann,



die aber z.B. die Beleihbarkeit der Immobilie und ihre Verkehrsfähigkeit deutlich reduzieren. Auch wird ein Erbe der Beschwerdeführerin nach deren Ableben mit der Darlehensforderung belastet.

Nun stellt nicht jede Beschränkung von Grundrechte eine verfassungswidrige Grundrechtsverletzung dar und nicht jedes falsche Urteil kann mit der Verfassungsbeschwerde angefochten werden.

Maßgebend ist, ob die Beschwerdeführerin durch die Entscheidung des LG Duisburg in ihren Grundrechten in einer Weise betroffen wird, die der einfache Gesetzgeber nicht hätte als Norm erlassen dürfen¹.

Es ist daher zu fragen, ob **Grundrechte eines Bürgers** verletzt werden, wenn

1. er zur **Zahlung von Unterhalt verurteilt** wird, obgleich - ohne besondere Verschuldensgründe - eine **Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen nicht besteht**;
2. er nicht nur zu einer Unterhaltszahlung verurteilt wird sondern ihm gleichzeitig auch noch auferlegt, **in welcher Art und Weise er dieser Verpflichtung nachzukommen** hat – im vorliegenden Fall durch Zwangsdarlehen;
3. bereits im Urteilsverfahren eine **konkrete Forderungssicherung** – im vorliegenden Fall durch Eintragung einer Zwangshypothek – gegen den Bürger ausgesprochen wird.

Verstößt die Verurteilung der Beschwerdeführerin zur Annahme des Darlehensangebotes gegen ihre Grundrechte?

Lassen Sie mich bei der Betrachtung mit dem zweiten Aspekt beginnen. Die Frage **wie ein Schuldner seine Schuld begleicht ist seine Sache**. Tut er es nicht, steht dem Gläubiger das gesetzliche Vollstreckungsinstrumentarium zur Verfügung. Ob der Schuldner zur Forderungsbegleichung ein Darlehen aufnimmt oder nicht, **ist grundsätzlich nicht Angelegenheit des Gläubigers**.

Insoweit stellt die **Verurteilung zur Annahme eines Darlehens** einen **Fall jurisdiktiver Gouvernanz** dar, der mit der grundrechtlich gesicherten Handlungsfreiheit nicht zu vereinbaren ist.

Verstößt die Verurteilung der Beschwerdeführerin zur Eintragung einer Sicherungshypothek gegen ihre Grundrechte?

Soweit die Beschwerdeführerin durch das Urteil des LG Duisburg verpflichtet wurde, eine **Sicherungshypothek** für dieses Darlehen in ihr Miteigentumsanteil am Haus **einzutragen** wird ebenfalls in unzulässiger Weise die Handlungsfreiheit der Beschwerdeführerin beschränkt. Abgesehen davon, dass die Sicherung einer Forderung – von wenigen Ausnahmen abgesehen – Sache der Zwangsvollstreckung einer Forderung ist, stellt es eine nicht hinnehmbare Beschränkung der wirtschaftlichen Handlungsfreiheit der Beschwerdeführerin dar, wenn diese aus einem ganzen Katalog von ihr zu Gebote stehenden Sicherungsmöglichkeiten zu einer ganz spezifische Sicherungsmöglichkeit verurteilt wird, die zudem in einer ganz spezifischen Art und Weise ihre wirtschaftliche Bewegungsfreiheit beschränkt.

Weder die Verpflichtung zum Abschluss eines Zwangsdarlehens, noch die Eintragung der Zwangssicherungshypothek kann - wie es das LG Duisburg getan hat – mit einer analogen Anwendung von § 89 (des damals gültigen) BSHG begründet werden.

¹ Schumann, Verfassungs- und Menschenrechtsbeschwerde gegen richterliche Entscheidungen, 1963, 207



§ 89 BSHG lautete:

Soweit nach § 88 für den Bedarf des Hilfesuchenden Vermögen einzusetzen ist, jedoch der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung des Vermögens nicht möglich ist oder für den, der es einzusetzen hat, eine Härte bedeuten würde, soll die Sozialhilfe als Darlehen gewährt werden. Die Gewährung kann davon abhängig gemacht werden, dass der Anspruch auf Rückzahlung dinglich oder in anderer Weise gesichert wird.

Wie leicht erkennbar, ermöglicht diese Norm weder ein Zwangsdarlehen noch eine Zwangshypothek sondern eröffnet dem vermögenden aber nicht liquiden Bedürftigen die Möglichkeit der Inanspruchnahme öffentlich finanzierten Hilfen unter der Voraussetzung, dass die Rückzahlung dieser Mittel vereinbart und gesichert werden. Der Hilfsbedürftige wird mithin vor die Alternative ‚Hilfe zu den Bedingungen des Hilfgewährenden‘ oder ‚keine Hilfe‘ gestellt. Er kann insoweit frei entscheiden. Diese Option ist der Beschwerdeführerin in der Entscheidung des LG Duisburg nicht eingeräumt worden. Die Handlungsfreiheit des Unterhaltspflichtigen wird mithin durch die Entscheidung des LG Duisburg noch weiter beschränkt, als die Handlungsfreiheit des hilfsbedürftigen Unterhaltsberechtigten.

Verstößt die Verurteilung der Beschwerdeführerin zur Zahlung von Unterhalt für ihre Mutter in Höhe von 123.306 DM gegen ihre Grundrechte?

Schwieriger ist aus meiner Sicht die im vorliegenden Fall interessantere Frage zu beantworten, ob ohne Grundrechtsverstoß einem Unterhaltspflichtigen eine Unterhaltszahlung auferlegt werden kann, obwohl

- **weder sein Einkommen** aus Erwerbstätigkeit oder anderen Quellen wie Vermögen oder Versorgungsrechten,
- noch ein **ratierlicher Vermögensverzehr**
- noch **überhaupt ein Vermögensverzehr**

zuzumuten ist.

Es ist zunächst festzustellen, dass **der Gesetzgeber beim hier maßgeblichen Verwandtenunterhalt eine ausdrückliche Regelung zum Vermögenseinsatz des Unterhaltspflichtigen nicht getroffen hat.**

Überhaupt erwähnt das Gesetz im Unterhaltsrecht die Frage des **Vermögensverzehrs** nur insoweit, als dem unterhaltsberechtigten geschiedenen Gatten ein solcher zugemutet wird, soweit dies nicht unzumutbar und nach den beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnissen unbillig wäre (§ 1577 III BGB).

Auch im Verwandtenunterhaltsrecht findet das ‚Vermögen‘ nur Erwähnung, soweit es beim Unterhaltsberechtigten vorliegt und dessen Bedarf erfüllen kann: So ist das minderjährige Kind nach § 1602 II BGB nicht gehalten, den Stamm seines Vermögens zur Befriedigung seines Unterhaltsbedarfs anzugreifen, es sei denn, es läge nach § 1603 II ein Mangelfall vor, in dem das Einkommen der unterhaltspflichtigen Eltern zur Befriedigung des Unterhaltsbedarfs der Berechtigten und Verpflichteten nicht ausreicht.

Ansonsten bestimmt § 1603 I BGB für den Unterhaltspflichtigen lapidar:

Unterhaltspflichtig ist nicht, wer bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung seines angemessenen Unterhaltes den Unterhalt zu gewähren.

Der Gesetzgeber ging bei der Formulierung dieser Unterhaltszumutung vom **Prinzip ‚Eigenschutz vor Fremdnutz‘** aus:

Nur wer sich selbst angemessen unterhalten kann, kann zur Finanzierung fremden Unterhaltes herangezogen werden.

Dieses Prinzip wird einzig im Bereich des Unterhaltes für minderjährige Kinder durchbrochen. Ihnen schulden unterhaltspflichtige Verwandte – meist die Eltern – Unterhalt bis



zur Belastungsgrenze ihrer eigenen Existenz. Mit minderjährigen Kindern hat man sein ‚letztes Hemd‘ zu teilen.

*Diederichsen*² hat als rechtsethische Rechtfertigung dieser gesetzgeberischen Zumutung angeführt, die Haftung für den Unterhalt minderjähriger Kinder resultiere quasi naturrechtlich aus dem **Brutpflgeetrieb**. Dem mag man folgen. Für die unterhaltsrechtliche Aszendentenhaftung ist dieses Argumentationsschema ungeeignet. **In der Natur ist keine Spezies bekannt, in der die Kinder ihre Eltern durchfüttern.**

Wenn der Gesetzgeber gleichwohl die gesellschaftliche Verpflichtung zum Unterhalt von Eltern den Kindern auferlegt, so hat er die **Grenze**, bis zu der dem Pflichtigen diese - naturwidrige - Zumutung auferlegt wird bewusst von der Existenzwahrung hin zur ‚**Wahrung des angemessenen Eigenbedarfs**‘ verlagert.

Ich verkenne nicht, dass in Rechtsprechung und Literatur nie grundsätzlich problematisiert wurde, ob die Normen des Verwandtenunterhaltes ausreichende Rechtsgrundlage für eine Beschränkung des Grundrechts aus Art. 14 GG darstellen³. Dies wäre jedoch zu problematisieren weil eine ausdrückliche gesetzliche Anordnung zu vermögensverzehrendem Mitteleinsatz bei der Sicherstellung des Unterhaltsbedarfs volljähriger Verwandter – im Unterschied zum Ehegattenunterhalt - fehlt.

Dagegen besteht eine ausdrückliche gesetzliche Anordnung, dass unterhaltsberechtigte volljährige Verwandte vor Inanspruchnahme des Unterhaltspflichtigen zunächst ihr Vermögen aufzubrauchen haben.

Der vorliegende Fall führt insoweit in die Mitte des Problems, als alle Beteiligten und beide Instanzgerichte übereinstimmend der Auffassung waren, dass der ‚angemessene Eigenunterhalt‘ der Beschwerdeführerin im vorliegenden Fall angesichts ihrer geringen Einkünfte Unterhaltszahlungen an ihre Mutter nicht zuließen.

Bereits diese Feststellung erzeugt jedoch Nachdenklichkeit. Obwohl keine Kinder zu betreuen waren, war die Beschwerdeführerin in Absprache mit ihrem Ehemann nur halb-schichtig tätig.

Während man im Bereich des Deszendentenunterhaltes – also des Unterhaltsanspruchs minderjähriger Kinder – nicht zögern würde, dem Unterhaltspflichtigen aufzuerlegen eine vollschichtige Tätigkeit aufzunehmen um den Bedarf der Berechtigten sicherzustellen, ist wohl niemand in Rechtsprechung und Literatur bereit, eine ähnlich scharfe **Erwerb-sobliegenheit** für den Fall der Inanspruchnahme eines Unterhaltspflichtigen für Elternunterhalt anzunehmen. Es scheint daher – rein gesellschaftsphänomenologisch - etwas anderes zu sein, ob man Kindern oder Eltern Unterhalt schuldet. Das Gesetz harmoniert jedenfalls an dieser Stelle mit der gesellschaftlichen Wahrnehmung und dem gesellschaftlichen Gerechtigkeitsempfinden.

Besteht also **keine Obliegenheit zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und zur Abänderung des tatsächlich gelebten Lebensstyps**, treten erste Friktionen im Gerechtigkeitsempfinden auf, wenn man das unterhaltsrechtliche Schuldverhältnis aus der für forensisch tätige Juristen üblichen Zweierbeziehung löst.

Ist es verständlich und nachvollziehbar, dass von zwei Schwestern einer pflege- und damit fast automatisch unterhaltsbedürftigen Mutter die eine vollschichtig berufstätige voll zur Unterhaltszahlung herangezogen wird, während die andere ihrem Ehemann den Haushalt führt, Tennis spielt und golft und deshalb unterhaltsrechtlich nicht belangt wird? **Ist es mit dem Gleichheitsgebot tatsächlich zu vereinbaren, dass in diesen Fällen der Fleißige der Dumme ist?**

² Diederichsen, Unterhaltspflichten gegenüber Eltern und selbständigen Kindern, in Familienrecht im Brennpunkt – Fachkongress zum 50 jährigen Bestehen der FamRZ, S. 115, 116

³ zuletzt hat der BGH in seiner Entscheidung v. 21.4.04 – XII ZR 326/01, FamRZ 2004, 317 dies ausdrücklich bestätigt (mit umfangreichen weiteren Nachweisen)



Man kann im vorliegenden Fall auch nicht der Fragestellung ausweichen, **welchen Umfang die Obliegenheit eines Unterhaltspflichtigen zum Einsatz und zur Verwertung von Vermögen hat**. Beide Instanzgerichte haben die Verwertung des Vermögens der Beschwerdeführerin durch Primärnutzung oder Veräußerung der Immobilie für unzumutbar angesehen und eine klassische Vermögensnutzungsobliegenheit verneint. Die Gründe für diese Zurückhaltung sind kurz zusammenzufassen: Da die Immobilie im gemeinsamen Eigentum der Beschwerdeführerin und ihres Ehemannes stand, wäre ihre Veräußerung im Hinblick auf den dagegen gerichteten Widerspruch des Ehemannes der Beschwerdeführerin nur im Wege der Teilungsversteigerung durchsetzbar gewesen. Diese Belastung einer Ehe haben die Prozessbeteiligten gerade auch im Hinblick auf den in Art 6 GG verankerten Schutz von Ehe und Familie den Eheleuten nicht auferlegen wollen und wohl auch nicht auferlegen können.

Was blieb, war die **Vermögensnutzung durch Beleihung**. Unterhaltsrechtlich handelt es sich dabei um **gegenwärtige Abschöpfung zukünftiger unterhaltsrechtlicher Liquidität**. Im Fall der Beschwerdeführerin sogar um die unterhaltsrechtliche Mobilisierung **postmortaler Liquidität** der Beschwerdeführerin, weil die Fälligkeit des Darlehens erst drei Monate nach dem Tod der Beschwerdeführerin eintreten sollte.

Das Unterhaltsrecht ist geprägt vom **Grundsatz, dass ein gegenwärtiger Bedarf gegenwärtig erfüllt wird**. Dies wird auch in der Stellungnahme des XII. Senats des Bundesgerichtshofes und in der Stellungnahme der wissenschaftlichen Vereinigung für Familienrecht die in diesem Verfahren abgegeben worden sind vertreten. Anders als in der Stellungnahme von Herrn Dr. Kinkhammer bin ich jedoch der Ansicht, dass auch ein Angebot der Stadt Bochum zur zinslosen Kreditierung der Pflegekosten im Zeitpunkt der Pflegebedürftigkeit nicht die Zeitgleichheit von Leistungsfähigkeit der Beschwerdeführerin und dem Bedarf der Unterhaltsberechtigten hergestellt hätte.

Die **Zeitgleichheit von Bedarf und dessen Befriedigung** kam besonders deutlich im römischen Recht zum Ausdruck, in dem der Grundsatz ‚in praeteritum non vivitur‘ (in der Vergangenheit lebt man nicht) zum Ausschluss der Realisierungsmöglichkeit von Unterhaltsrückständen bestand. Die neuzeitliche Entwicklung von Geld-, Kredit- und staatlichem Sozialwesen hat diesen Grundsatz in der unterhaltsrechtlichen Praxis teilweise verwaschen. Er besteht aber unverwässert insoweit, als die unterhaltsrechtliche Abschöpfung zukünftiger Liquidität eines Unterhaltspflichtigen unserer Rechtsordnung fremd ist. Niemand käme auf die Idee, einem Unterhaltspflichtigen höhere gegenwärtige Zahlungen als Konsequenz fiktiv angenommener zukünftiger Liquidität zuzumuten. Die Annahme einer zukünftigen Liquidität ist darüber hinaus hoch spekulativ. Wer kennt im Jahr 1995 den Wert des Anteils der Beschwerdeführerin an der Immobilie? Kann es nicht sein, dass bei ihrem Tod aus Gründen des Preisverfalls am Immobilienmarkt die ausgeurteilte Forderung den anteiligen Wert der Immobilie übersteigt. Ähnlich spekulativ wäre die Annahme gegenwärtiger unterhaltsrechtlicher Verpflichtung im Hinblick auf ein zukünftiges (natürlich ungesichertes) Erbe.

Nur eine unterhaltsrechtliche Obliegenheitsverletzung⁴ des Unterhaltspflichtigen rechtfertigt die Zurechnung fiktiver Liquidität, **deren Höhe aber an den in der Vergangenheit erzielten Einkünften bemessen wird**.

So kann der Unterhaltspflichtige, der sein unterhaltsrechtlich ausreichendes Einkommen zugunsten einer selbständigen Existenzgründung aufgibt sich nicht auf Leistungsunfähigkeit berufen. Ihm würde sein altes Einkommen zugerechnet und die Unterhaltspflicht auf dessen Basis berechnet.

Eine unterhaltsrechtliche Obliegenheitsverletzung ist aber nirgends erkennbar. Die halb-schichtige Tätigkeit der Beschwerdeführerin ist nicht aus Gründen planvoller Verminderung der unterhaltsrechtlichen Leistungsfähigkeit aufgenommen worden sondern ist Aus-

⁴ dies war im Fall BGH FamRZ 82, 365 gegeben



fluss der konkreten Lebensweise der Beschwerdeführerin gewesen. Eine Verletzung unterhaltsrechtlicher Obliegenheiten kann darin nicht gesehen werden.

Das Unterhaltsrecht verfolgt in seiner archaischen Sinnggebung das Ziel, das Überleben eines Menschen sicher zu stellen. Die landgerichtliche Entscheidung führt letztendlich ja auch gar nicht dazu, das Überleben der Mutter und deren Pflege zu sichern sondern dient der Refinanzierung der den Lebensbedarf tatsächlich sicherstellenden öffentlichen Hand. **Es ist somit keine Unterhaltsentscheidung sondern eine Refinanzierungsentscheidung, die verbunden ist mit einer Vollstreckungssicherung.**

Grundrechtsgewährung ist nicht schrankenlos. Nach meiner Auffassung stellt § 1603 BGB im vorliegenden Fall bereits keine Rechtfertigungsgrundlage für die Verfügungs- und vermögensrechtliche Dispositionsbeschränkung dar, weil Unterhaltszahlungen von wenigen Ausnahmen abgesehen die **Gleichzeitigkeit von unterhaltsrechtlichem Bedarf und unterhaltsrechtlicher Leistungsfähigkeit** voraussetzen.

Es fragt sich, ob aus dem als weitere Schranke der Grundrechtsgewährung anerkannten allgemeinen Sittengesetzen eine Beschränkungsbefugnis folgt. Entspricht es nicht dem Generationenvertrag, dass Eltern für ihre Kinder und Kinder für ihre Eltern haften? Ist nicht das Prinzip der Dankesschuld ausreichende rechtsethische Legitimationsgrundlage für eine grundrechtsbeschränkende Unterhaltsverpflichtung von Kindern ihren Eltern gegenüber?

Diese Fragestellung kann nicht ohne weitere verneint werden. Allerdings käme ihr nur dann Rechtfertigungscharakter zu, wenn der Aspekt der ‚Dankesschuld‘ als Rechtfertigungsprinzip für Elternunterhalt universelle Geltung beanspruchen könnte und friktionslos durchzuführen wäre.

Das ist aber nicht der Fall. Im Unterschied zur Haftung für den Deszendentenunterhalt ist die Verpflichtung Elternunterhalt zu zahlen nicht Folge einer eigenen Handlung des Unterhaltspflichtigen. Während die Eltern Kinder in die Welt setzten und deshalb auch für deren Unterhalt haften, ist vom Unterhaltspflichtigen für die unterhaltsrechtliche Haftung gegenüber den Eltern keinerlei Ursache gesetzt. Diese bricht vielmehr schicksalhaft über ihn herein. Wenn dies geschieht, so ist jedoch eine Haftung nur dann rechtsethisch zu begründen, wenn dabei der Gleichheitsgrundsatz gewahrt wird.

Ist dies schon bei unterhaltsrechtlicher Heranziehung von laufenden Einkünften kaum zu realisieren, weil die Fleißigen mit einer Unterhaltspflicht bestraft werden, kann keine gerechte und sittlich zu akzeptierende Heranziehung von Vermögen für Unterhaltsansprüche von Eltern kaum gefunden werden.

Dies macht auch der vorliegende Fall deutlich. Die drei Schwestern der Beschwerdeführerin konnten zum Unterhalt der Mutter nicht herangezogen werden, weil ihre Erwerbseinkünfte dazu nicht ausreichten. Vermögen war nicht vorhanden.

Das Einkommen der Beschwerdeführerin und ihres Ehemannes während der Ehe war stets klein. Das vorhandene Vermögen haben sie sich gewissermaßen buchstäblich ‚vom Munde abgespart‘, sie sind nicht in Urlaub gefahren und haben sich all das nicht erlaubt, was die Steuyvesant-Gesellschaft als adäquate Teilhabe am Leben bezeichnet hätte. Sie haben dieses Vermögen gebildet, um im Alter besser leben zu können, weil sie wussten, dass ihre Alterseinkünfte der Aufstockung bedurften. Das gilt besonders für die Beschwerdeführerin, die fast immer nur zeitweilig tätig gewesen ist.

Der jetzige Zugriff auf ihr Vermögen ist möglich geworden, weil die Beschwerdeführerin im bisherigen Leben gespart hat. Kann man von einer durch das Sittengesetz gebotenen Unterhaltsverpflichtung sprechen, wenn der Fleißige zum Dummen und der Sparsame zum Deppen gemacht wird?



Ich habe in anderem Zusammenhang bereits einmal die wirksamste Vermeidungsstrategie für Elternunterhalt mit dem Satz ‚**konsumieren statt kumulieren**‘⁵ charakterisiert. Die Anerkennung eines allgemeinen sittlichen Prinzips, dass allein durch diese Strategie wirksam und von der Rechtsordnung anerkannt durchbrochen werden kann, kann als gesellschaftliches und das Verfassungsrecht prägendes sittliches Prinzip nicht akzeptiert werden.

⁵ Hauß, Strategien zur Vermeidung von Elternunterhalt, FamRB 2003, 337